

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 11.04.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 11. April 1927.) 21. Stück.

Inhalt:

- Nr. 28. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 2. April 1927, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern.
- Nr. 29. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 11. April 1927, betreffend die Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg.

Nr. 28.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern.
Oldenburg, den 2. April 1927.

Auf Grund des § 20 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern, wird bestimmt, daß dieses Gesetz mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft tritt

und daß gleichzeitig die bisherigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften über die Jüdische Religionsgesellschaft außer Kraft treten.

Oldenburg, den 2. April 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Gramberg.

Nr. 29.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Nachstehend wird die vom Landesgemeinderat der Jüdischen Landesgemeinde im Landesteil Oldenburg auf Grund des Artikel 137 Abs. 3 und 6 der Reichsverfassung und des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März d. Jz., betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern, erlassene Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg nebst anliegender Wahlordnung für Synagogen- und Landesgemeinderats-Wahlen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Gramberg.

Der Jüdische Landesgemeinderat erläßt auf Grund des Artikel 137 Abs. 3 und 6 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 und des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern, folgende

Gemeindeordnung

für die Synagogengemeinden und die Landes-
gemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im
Landesteil Oldenburg:

I. Die Jüdische Religionsgesellschaft.

§ 1.

Die Jüdische Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg besteht aus Synagogengemeinden, die in der Jüdischen Landesgemeinde zusammengefaßt sind.

§ 2.

(1) Die Jüdische Landesgemeinde und ihre örtlichen Synagogengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze und nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. März 1927, betreffend die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft zur Erhebung von Steuern, und nach dieser Gemeindeordnung.

§ 3.

Die Jüdische Landesgemeinde kann sich mit anderen Jüdischen Religionsgesellschaften innerhalb des Deutschen

Reiches zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenschließen.

II. Die Synagogengemeinden.

1. Allgemeines.

§ 4.

Die Jüdische Landesgemeinde besteht aus folgenden Synagogengemeinden:

1. Oldenburg, für die Stadtgemeinde Oldenburg und für die Amtsbezirke Oldenburg und Westerstede,
2. Barel, für die Stadtgemeinde Barel und den Amtsbezirk Barel,
3. Zever, für die Stadtgemeinde Zever und den Amtsbezirk Zever,
4. Rüstringen, für die Stadtgemeinde Rüstringen,
5. Brake, für die Amtsbezirke Brake und Butjadingen,
6. Berne, für den Amtsbezirk Elsfleth,
7. Delmenhorst, für die Stadtgemeinde Delmenhorst und den Amtsbezirk Delmenhorst,
8. Wildeshausen, für den Amtsbezirk Wildeshausen,
9. Bechta, für den Amtsbezirk Bechta,
10. Cloppenburg, für die Amtsbezirke Cloppenburg und Friesoythe.

§ 5.

(1) Die Bildung einer neuen Synagogengemeinde, die Aufhebung einer bestehenden oder ihre Vereinigung mit einer anderen Synagogengemeinde, sowie die Änderung der Grenzen einer Synagogengemeinde kann nach Anhörung der Beteiligten vom Landesgemeinderat angeordnet werden (§ 73 a). Jedoch ist dazu die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich, die öffentlich bekannt zu machen ist.

(2) Der Landesgemeinderat hat gleichzeitig über die Verteilung oder sonstige Verwendung des etwaigen Ver-

mögens einer aufgelösten Synagogengemeinde Bestimmung zu treffen.

§ 6.

(1) Die Zugehörigkeit zu einer Synagogengemeinde wird für jeden Juden durch seinen Wohnsitz innerhalb dieser Gemeinde begründet. § 62 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung.

In Ermangelung eines festen Wohnsitzes steht diesem der gewöhnliche Aufenthalt (§ 63 der Reichsabgabenordnung) gleich, wenn er mindestens 3 Monate dauert.

(2) Die Zugehörigkeit erlischt durch die Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes im Bezirk der Synagogengemeinde, sowie durch den Austritt aus der Jüdischen Religionsgesellschaft. Hinsichtlich des Austritts gelten die Bestimmungen des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 18. Mai 1922, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts; Gesetzblatt, Bd. 31, Seite 903/4).

(3) Hinsichtlich des Wiedereintritts Ausgetretener verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften (Gesetz des Jüdischen Landesgemeinderats vom 5. März 1911, betreffend Austritt aus der Jüdischen Religionsgemeinschaft, Gesetzsammlung Seite 45), jedoch tritt der Landesausschuß an Stelle des Landesgemeinderats.

(4) Jeder Angehörige einer Synagogengemeinde ist zugleich Angehöriger der Landesgemeinde.

§ 7.

Die Zugehörigkeit zu einer Synagogengemeinde begründet das Recht auf Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde, insbesondere auf Inanspruchnahme der religiösen und rituellen Handlungen und des jüdischen Friedhofs, sowie die Pflicht, zu den Gemeindelasten beizutragen und Gemeindegüter anzunehmen.

2. Vertretung und Verwaltung der Synagogengemeinden.

a) Synagogengemeinderat.

§ 8.

(1) Jede Synagogengemeinde hat einen Synagogengemeinderat, der die Synagogengemeinde vertritt und zugleich die Geschäfte der Gemeindeverwaltung besorgt.

(2) Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

1. die Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans und die Ordnung und Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens, sowie die Verwaltung des Gemeindevermögens (§ 60—71);
2. die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung beim Gottesdienst und in der jüdischen Schule;
3. die Anstellung des Vorsängers, der zugleich Religionslehrer ist, des Schächters, sowie des Rechnungsführers und etwaiger Gemeindediener (vgl. § 91 Ziffer 2);
4. die Beschlußfassung über die umzulegenden Steuern und etwaige Gemeindegebühren (§ 38—59);
5. die Aufstellung und Fortführung der Wahllisten und die Entscheidung über Einsprüche dagegen;
6. die Entscheidung über den Ausschluß vom Stimmrecht gemäß § 13 Ziffer 1;
7. die Beschlußfassung über etwaige Gemeindefakungen, die nichts dieser Gemeindeordnung Widersprechendes enthalten dürfen (vergl. auch § 73 g);
8. Die Beschlußfassung über sonstige Gemeindeangelegenheiten.

§ 9.

Für den Synagogengemeinderat zeichnet der Vorsteher oder sein Stellvertreter (§ 11).

§ 10.

Die Mitglieder des Synagogengemeinderats sind an keinerlei Anweisungen oder Aufträge der Wähler gebunden, sondern haben sich bei allen ihren Abstimmungen nur von der Achtung vor dem Gesetz und von ihrer eigenen gewissenhaften Überzeugung leiten zu lassen.

aa. Zusammensetzung und Wahl.

§ 11.

(1) Der Synagogengemeinderat besteht aus einem Vorsteher und zwei bis vier Beisitzern, die von den stimmberechtigten Angehörigen der Synagogengemeinde gewählt werden. In Gemeinden mit weniger als 100 Gemeindeangehörigen sind zwei, in den übrigen vier Beisitzer zu wählen. Maßgebend ist die letzte amtliche Volkszählung. Zugleich sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

(2) Bei zeitweiliger Verhinderung wird der Vorsteher durch den ältesten Beisitzer vertreten.

§ 12.

Stimmberechtigt bei der Wahl des Synagogengemeinderats sind alle Angehörigen der Synagogengemeinde, Männer und Frauen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§ 13.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind:

1. die durch Religionsverachtung oder unehrbaren Lebenswandel öffentliches Ärgernis geben und deswegen vom Synagogengemeinderat des Stimmrechtes verlustig erklärt sind (§ 8 Ziffer 6),
2. die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen,

3. die in Konkurs geraten sind, bis zu dessen Beendigung,
4. gegen die wegen eines Vergehens, das die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann oder muß, oder wegen eines Verbrechens ein Strafverfahren eingeleitet ist, bis zur Beendigung desselben,
5. die zur Zuchthausstrafe verurteilt sind, von der Rechtskraft des Urteils bis zur Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Strafe,
6. denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt ist, während der Dauer des Verlustes,
7. gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen ist,
8. die unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungshaft oder Strahhaft befinden oder in der Landesarbeitsanstalt untergebracht sind,
9. gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder Erlassung der Freiheitsstrafe, neben der die Überweisung ausgesprochen ist,
10. die nicht in der Wählerliste aufgeführt sind,
11. die nach § 17, Abs. 4 und § 18 Abs. 2 das Wahlrecht für die laufende Wahlperiode verloren haben.

§ 14.

Wählbar zum Mitglied oder Ersatzmitglied des Synagogengemeinderats sind alle stimmberechtigten männlichen

Angehörigen der Synagogengemeinde, die das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens 1 Jahr lang ihren Wohnsitz in der Gemeinde gehabt haben.

§ 15.

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Synagogengemeinderats können jedoch nicht sein:

1. der Landesrabbiner;
2. die Angestellten und Diener der Gemeinde oder der Landesgemeinde;
3. Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, wenn einer von ihnen bereits Mitglied des Synagogengemeinderats ist oder dazu gewählt wird. Werden sie zugleich gewählt, so wird nur der zugelassen, der die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit der Ältere. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Landesausschusses zulässig.

§ 16.

Staatsbeamte und Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, die jederzeit zurückgenommen werden kann.

§ 17.

(1) Der zum Mitgliede oder Ersatzmitgliede Gewählte kann die Wahl ablehnen aus folgenden Gründen:

1. anhaltende Krankheit,
2. Alter von 65 Jahren,
3. Geschäfte, die eine häufige und langdauernde Abwesenheit vom Wohnort mit sich bringen,
4. Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes und ärztliche Praxis,

5. sonstige besondere Verhältnisse, die nach dem Ermessen des Synagogengemeinderats eine gültige Entschuldigung begründen.

(2) Wer während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer Mitglied des Synagogengemeinderats gewesen ist, kann die Wahl zum Mitglied des Synagogengemeinderats für die nächste Wahlperiode ablehnen.

(3) Jede Ablehnung ist spätestens binnen einer Woche nach Verkündung des Wahlergebnisses mit den Gründen beim Vorsitzenden des Synagogengemeinderats schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Synagogengemeinderat und auf die eingelegte Beschwerde des Ablehnenden der Landesauschuß (§ 85, Abs. 2, Ziffer 5).

(4) Wer ohne einen als genügend anerkannten Grund die Wahl ablehnt, verliert für die Dauer der Wahlperiode Stimmrecht und Wählbarkeit und wird außerdem für diese Zeit je nach seinen Verhältnissen um $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ höher mit Gemeindesteuern durch endgültige Bestimmung des Synagogengemeinderats belastet.

§ 18.

(1) Wenn ein zur Ablehnung der Wahl berechtigender Grund (§ 17, Abs. 1) nach Annahme der Wahl eintritt, so kann das Mitglied oder Ersatzmitglied sein Ausscheiden aus dem Synagogengemeinderat beim Vorsitzenden des Synagogengemeinderats unter Angabe des Grundes schriftlich oder zu Protokoll beantragen. Über den Antrag wird nach § 17, Abs. 3, Satz 2, entschieden.

(2) Wenn ein Mitglied trotz der Ablehnung seines Antrages auf Ausscheiden oder ohne Stellung eines solchen Antrages die Ausübung seines Amtes ausdrücklich verweigert oder sich ihr tatsächlich entzieht, so kann es unter Anwendung der Vorschrift des § 17, Abs. 3, Satz 2, aus

dem Synagogengemeinderat ausgeschieden werden. Es tritt dann die im § 17, Abs. 4 angegebene Folge ein.

§ 19.

Ein Mitglied oder Ersatzmitglied scheidet ferner aus dem Synagogengemeinderat aus:

1. wenn sich nachträglich ergibt, daß ihm zur Zeit der Wahl eine zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft fehlte,
2. wenn es nach der Wahl eine zur Wählbarkeit erforderliche Eigenschaft verliert,
3. wenn es in ein Dienst- oder Angestellten-Verhältnis zur Synagogengemeinde oder zur Landeskommune tritt,
4. wenn die ihm als Staatsbeamten oder Lehrer an einer öffentlichen Schule zur Annahme der Wahl erteilte Genehmigung von seiner vorgesetzten Behörde zurückgenommen wird.

§ 20.

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Synagogengemeinderats werden für eine vierjährige Wahlperiode neu gewählt, und zwar regelmäßig im letzten Vierteljahr der Wahlperiode. Die Wahlperiode läuft vom 1. April und zwar rückwirkend, wenn die Wahl nach dem 1. April, von dem ab die regelmäßige Wahlperiode laufen soll, erfolgt.

(2) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten (§ 22) in Tätigkeit.

§ 21.

(1) Scheidet der Vorsteher vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für ihn für den Rest der Wahlperiode baldigst eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt für ihn das nächste Ersatzmitglied als Mitglied bis zur nächsten Wahl ein. Das Ersatzmitglied wird durch die Mehrheit der bei der Wahl abgegebenen Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl durch das Los bestimmt.

§ 22.

(1) In der ersten nach Beginn der Wahlperiode stattfindenden Sitzung des Synagogengemeinderats hat der Landesrabbiner die Neugewählten in ihr Amt einzuführen und sie auf die treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Gelöbnisses an Eidesstaat zu verpflichten.

(2) Hat die Wahl nach Beginn der Wahlperiode (§ 20 Abs. 1 Satz 2) stattgefunden, so erfolgt die Einführung in der ersten nach der Wahl stattfindenden Sitzung.

(3) Die Ersatzmitglieder werden bei ihrer ersten Einberufung vom Vorsteher eingeführt und in der im Abs. 1 vorgeschriebenen Weise verpflichtet.

(4) Die Verpflichtung soll vom Landesrabbiner öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 23.

Die Wahl des Vorstehers des Synagogengemeinderats erfolgt nach absoluter, die der Beisitzer und Ersatzmitglieder nach relativer Mehrheit und im übrigen nach der anliegenden vom Landesgemeinderat mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen erlassenen Wahlordnung.

bb. Geschäftsordnung.

§ 24.

(1) Der Vorsteher des Synagogengemeinderats leitet als Vorsitzender die Verhandlungen des Synagogengemeinde-

rats. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

(2) Über die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse ist unter Aufführung der Namen der anwesenden Mitglieder des Synagogengemeinderats von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Synagogengemeinderats oder einem anderen mit Zustimmung des Synagogengemeinderats damit Beauftragten ein Protokoll aufzunehmen, welches nach geschener Vorlesung und Genehmigung von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnen ist.

§ 25.

(1) Die Zusammenberufung des Synagogengemeinderats geschieht durch den Vorsteher. Sie muß erfolgen, so oft es das Bedürfnis erfordert oder sobald es von einem Besitzer verlangt wird.

(2) Durch Beschluß des Synagogengemeinderats können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

§ 26.

(1) Jedes Mitglied des Synagogengemeinderats hat die Verpflichtung, den Versammlungen regelmäßig beizuwohnen oder sein Ausbleiben so zeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen, daß statt seiner ein Ersatzmitglied berufen werden kann.

(2) Wer bei einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf an den Verhandlungen darüber nicht teilnehmen.

§ 27.

(1) Der Synagogengemeinderat ist nur dann beschlußfähig, wenn seine Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 28.

(1) Bei den vom Synagogengemeinderat vorzunehmenden Wahlen wird durch Stimmzettel abgestimmt. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so wird durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Los bestimmt, wer auf die engere Wahl zu bringen ist.

(2) Durch Zurnf können Wahlen vorgenommen werden, sofern niemand Widerspruch erhebt.

§ 29.

(1) Die Beschlüsse des Synagogengemeinderats über folgende Gegenstände bedürfen einer Wiederholung in zweiter Lesung.

(2) Die Gegenstände sind:

1. Ankauf, Veräußerung oder Vererbpachtung unbeweglicher Synagogengemeingüter;
2. Ausführung von größeren Einrichtungen, Anlagen und Bauten;
3. Änderung in der Verteilungsart bestehender Synagogengemeindelasten, die Übernahme neuer Synagogengemeindelasten und die Art und Weise der Umlegung derselben, sofern nicht schon ein Gesetz oder eine Anordnung des Landesgemeinderats die maßgebenden Vorschriften enthält;
4. Errichtung von Gemeindefazungen und Erlaß von Gebührenordnungen;
5. Aufnahme von Anleihen;
6. Haushalt und Rechnungsschluß;
7. alle anderen Gegenstände, bei welchen der Synagogengemeinderat die Offenlegung beschließt.

(3) Vor der zweiten Lesung ist der Beschluß an einem vom Synagogengemeinderat zu bestimmenden Orte mindestens acht Tage lang auszulegen. Die Auslegung ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Gegenstandes öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Gemeindeangehörigen, etwaige Einwendungen gegen den Beschluß innerhalb einer vom Synagogengemeinderat zu bestimmenden Frist dem Vorsteher schriftlich einzureichen.

(4) In dem Protokoll über den Beschluß oder auf einer Anlage dazu ist die Form der Bekanntmachung, die Zeit und der Ort der Auslegung und die fristgemäße Erhebung oder Nichterhebung von Einwendungen zu vermerken. Bei der zweiten Lesung sind die erhobenen Einwendungen zu beraten und im Protokoll zu erwähnen.

(5) Die zweite Lesung kann unterbleiben, wenn Einwendungen nicht erhoben worden sind. Vgl. jedoch § 61 Abs. 2.

(6) Die Beschlüsse zu Abs. 2, Ziffer 1—5 bedürfen der Genehmigung des Landesausschusses.

§ 30.

(1) Wo in dieser Gemeindeordnung für Erlasse des Synagogengemeinderats eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, muß sie mindestens an zwei nacheinander folgenden Sabbaten und die Zwischenzeit hindurch in der Synagoge angeschlagen sein.

(2) Falls die Sache den dadurch entstehenden Aufschub nicht zuläßt, kann die Bekanntmachung mittels Ansage geschehen.

(3) Daneben können durch Beschluß des Synagogengemeinderats andere Formen der Bekanntmachung bestimmt werden.

b) Rechnungsführer.

§ 31.

Der Synagogengemeinderat hat die Rechnungsführung entweder einem seiner Beisitzer oder einer anderen geeigneten Person zu übertragen und darüber zu beschließen, ob und welche Sicherheit von dem Rechnungsführer zu stellen ist.

§ 32.

Obliegenheiten des Rechnungsführers sind:

1. die Kassenverwaltung und Rechnungsführung der Synagogengemeinde;
2. die Anfertigung der Umlageregister und die Hebung der beschlossenen Steuern der Synagogengemeinde, sofern die Hebung nicht einer Amtskasse oder einer anderen öffentlichen Kasse übertragen wird (§ 38, Abs. 2);
3. die Verwaltung des Vermögens der Synagogengemeinde;
4. die Besorgung der ihm etwa sonst vom Synagogengemeinderat aufgetragenen Geschäfte der Synagogengemeinde.

§ 33.

(1) Der Rechnungsführer ist vom Vorsitzenden des Synagogengemeinderats auf die treue und gewissenhafte Wahrnehmung seiner dienstlichen Obliegenheiten mittels Gelöbnisses an Eidesstatt zu verpflichten.

(2) Seine Bestellung ist öffentlich bekannt zu machen.

c) Synagogengemeindediener.

§ 34.

(1) Wo es für erforderlich befunden wird, nimmt der Synagogengemeinderat Gemeindediener gegen vertragmäßige Vergütung an und regelt ihre Obliegenheiten durch eine Dienstanweisung.

(2) Ihre Annahme ist öffentlich bekannt zu machen.

3. Steuern und Haushalt der Synagogengemeinden.

a) Besteuerungsrecht der Synagogengemeinden.

§ 35.

(1) Die Synagogengemeinden sind berechtigt, zur Deckung der durch ihre Bedürfnisse verursachten Ausgaben (Absf. 2) nach den vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigten Steuerordnungen von ihren Angehörigen Steuern und Abgaben zu erheben, wenn nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung andere Mittel nicht beschafft werden können.

(2) Als solche Ausgaben der Synagogengemeinden gelten:

- a) Die Kosten der Bereitstellung der zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes erforderlichen Räume und Einrichtungen;
- b) die Kosten der Fürsorge für den Religionsunterricht;
- c) die Kosten der Fürsorge für die religiösen und rituellen Handlungen;
- d) die Kosten der Einrichtung und Erhaltung eines jüdischen Friedhofs;
- e) die Leistung der Bezüge des Religionslehrers;
- f) die Vergütung der Angestellten der Gemeinde.

(3) Außerdem können die Kosten anderer, auf Herkommen beruhender oder zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses einer größeren Anzahl von Angehörigen der jüdischen Religionsgesellschaft dienender Einrichtungen auf den Haushalt der Synagogengemeinde übernommen werden. Dasselbe gilt von den Kosten von Maßnahmen zur Förderung des Judentums oder jüdischer Anstalten und Einrichtungen im allgemeinen.

§ 36.

(1) Die Steuern werden, sofern der Synagogengemeinderat nicht etwas anderes beschließt, auf sämtliche

steuerpflichtigen Angehörigen der Gemeinde, und zwar durch Zuschläge zur Reichseinkommensteuer gleichmäßig umgelegt. Dafür ist die letzte, vor Beginn des Rechnungsjahres erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer maßgebend.

(2) Dem Zuschlag unterliegt die volle Einkommensteuer, zu der ein Steuerpflichtiger veranlagt ist. Wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, so unterliegt der Steuerabzug dem Zuschlag.

(3) Neben dem Zuschlag zur Reichseinkommensteuer kann auch ein Zuschlag zur Reichsvermögenssteuer nach den gleichen Grundsätzen erhoben werden.

(4) Im übrigen bedürfen abweichende Beschlüsse des Synagogengemeinderats der Genehmigung des Landesausschusses (§ 85) und des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

b) Steuerpflicht.

§ 37.

(1) Steuerpflichtig sind alle Angehörigen der Synagogengemeinden (§ 6), mit Ausnahme des Landesrabbiners und der Kultusbeamten.

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Eintritt des steuerpflichtig machenden Umstandes folgt. Sie erlischt und ändert sich mit dem Ablauf des Monats, in dem der Befreiungs- oder Änderungsgrund eintritt.

(3) Tritt ein Steuerpflichtiger mit bürgerlicher Wirkung aus der Gemeinde aus, so erlischt die Steuerpflicht mit dem Ende des laufenden Rechnungsjahres. Ist die Austrittserklärung nicht vor Beginn der letzten drei Monate des laufenden Rechnungsjahres abgegeben, so erlischt die Steuerpflicht nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Austrittserklärung. Leistungen, die nicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Gemeinde beruhen, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

c) Verfahren.

§ 38.

(1) Die Veranlagung und Erhebung der Gemeindesteuern liegt den Synagogengemeinden ob, soweit sie nicht gemäß § 19, Abs. 2 der Reichsabgabenordnung*) von den Reichsfinanzbehörden übernommen wird.

(2) Die Synagogengemeinden können die Erhebung von Steuern auch einer Amtskasse oder einer anderen öffentlichen Kasse übertragen. Der Landesauschuß kann die Erhebung durch solche Hebestellen auch anordnen (vergl. § 54).

§ 39.

(1) Die Veranlagung der Steuerpflichtigen erfolgt ohne Rücksicht auf den Termin der Ausschreibung oder Fälligkeit für alle während des Rechnungsjahres zu erhebenden Gemeindesteuern nach Jahressätzen.

(2) Tritt im Laufe des Rechnungsjahres ein Umstand ein, der die Steuerpflicht begründet, ändert oder aufhebt, so erfolgt gemäß § 37, Abs. 2 die Veranlagung nur zu den entsprechenden Monatsätzen.

(3) Neueinziehende Steuerpflichtige werden zu den Gemeindesteuern nicht herangezogen, wenn die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts drei Monate nicht übersteigt, anderenfalls vom Beginn des auf den Einzug folgenden Monats.

§ 40.

Die Veranlagung geschieht vom Synagogengemeinderat durch Aufstellung der Umlageregister, indem der aufzubrin-

*) § 19 Abs. 2 der RAO. lautet:

Auf Antrag der zuständigen Stellen hat der Reichsminister der Finanzen den Landesfinanzämtern mit den Finanzämtern ferner die Verwaltung öffentlich-rechtlicher Abgaben, insbesondere von Kirchensteuern zu übertragen.

gende Steuerbedarf auf die Steuerpflichtigen verteilt wird, und zwar, soweit die Gemeindesteuer in der Form eines Zuschlags zu einer bürgerlichen Steuer erhoben wird, unter Zugrundelegung der bürgerlichen Steuerlisten.

§ 41.

(1) Über seine Veranlagung ist jedem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Steuerbescheid verschlossen zuzustellen.

(2) Der Steuerbescheid muß enthalten:

1. den Betrag der zu zahlenden Steuer;
2. eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist;
3. die Grundlagen der Veranlagung, soweit sie nicht schon öffentlich bekannt gegeben sind;
4. eine Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig ist, und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Für Zustellungen gelten die Bestimmungen der §§ 70 bis 72 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(4) Der Steuerbescheid gilt als Zahlungsaufforderung.

§ 42.

(1) Jeder Steuerpflichtige kann gegen seine Veranlagung zur Steuer, innerhalb der im Steuerbescheid angegebenen Frist, beim Synagogengemeinderat schriftlich oder zu Protokoll Einspruch einlegen.

(2) Durch den Einspruch wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung des veranlagten Steuerbetrages, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, nicht berührt.

§ 43.

(1) Nach Ablauf der im Steuerbescheid angegebenen Frist sind Einsprüche gegen die Höhe des Steueransatzes nicht mehr zulässig. Für das laufende Rechnungsjahr ist damit

jeder Anspruch auf Steuerermäßigung oder Rückerstattung der Steuer erloschen.

(2) Einsprüche, welche die Steuerpflicht selbst betreffen, sind dagegen an keine Frist gebunden.

§ 44.

Einsprüche, die sich gegen die Veranlagung zu der bürgerlichen Steuer, die dem Gemeindesteuerzuschlag zugrunde liegt, richten, sind unzulässig.

§ 45.

(1) Über die erhobenen Einsprüche beschließt der Synagogengemeinderat und auf erhobene Beschwerde (§ 106) der Landesausschuß (§ 85, Ziffer 5), gegen dessen Entscheidung die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht stattfindet (§ 107 Ziffer 1).

(2) Dem Beschlusse des Synagogengemeinderats und der Entscheidung des Landesausschusses ist eine Belehrung über den zulässigen Rechtsweg beizufügen.

(3) In beiden Fällen finden die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Anwendung.

§ 46.

(1) Wird die Veranlagung der dem Gemeindesteuerzuschlag zugrunde liegenden bürgerlichen Steuer auf Grund eines Rechtsmittels oder aus anderen Gründen zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert, so ist der Gemeindesteuerzuschlag in demselben Verhältnis und für dieselbe Zeit zu ändern.

(2) Durch die Niederschlagung oder den Erlaß der bürgerlichen Steuer wird der Gemeindesteuerzuschlag nicht berührt.

§ 47.

(1) Tritt im Laufe des Rechnungsjahres nach der Aufstellung des Umlageregisters ein Umstand ein, durch den

die bisherige Steuerpflicht aufgehoben oder geändert wird, so kann der Steuerpflichtige bei dem Synagogengemeinderat eine Änderung seiner Veranlagung für den Beginn des auf den Antrag folgenden Monats beantragen.

(2) Stirbt ein Steuerpflichtiger nach der Aufstellung des Umlageregisters, so kann der Erbe die Änderung der Veranlagung für den Beginn des auf den Tod folgenden Monats beantragen.

§ 48.

(1) Eine Nachforderung von Gemeindesteuern ist zulässig:

1. bei Hinterziehung der Gemeindesteuer;
2. bei Hinterziehung der bürgerlichen Steuer, zu der ein Gemeindesteuerzuschlag gemacht ist;
3. bei Änderung der bürgerlichen Steuerlisten zu Ungunsten des Steuerpflichtigen;
4. bei Übergehung des Steuerpflichtigen bei der Aufstellung des Umlageregisters;
5. bei Abänderung eines Schreib- oder Rechenfehlers im Umlageregister.

(2) In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist die Nachforderung für die ganze Zeit, auf die sich die Hinterziehung erstreckt, zulässig, in den Fällen der Ziffern 3, 4 und 5 nur für das Rechnungsjahr, in dem die Nachforderung geltend gemacht wird, und das vorhergehende Rechnungsjahr.

§ 49.

Der Synagogengemeinderat setzt in den Fällen der §§ 46, 47 und 48 die neuen Steuerbeträge fest und teilt sie durch einen Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen mit. Die §§ 41 bis 45 finden Anwendung.

§ 50.

Entsteht die Steuerpflicht erst nach der Aufstellung des Umlageregisters, so ist eine Nachveranlagung des Steuerpflichtigen vorzunehmen in der Weise, daß der Synagogengemeinderat die Steuer festsetzt und den Steuerpflichtigen einen Steuerbescheid erteilt, auf den die §§ 41—45 Anwendung finden.

§ 51.

In den Fällen der §§ 45, 49 und 50 sind die Umlageregister vom Synagogengemeinderat entsprechend zu ändern und zu berichtigen.

§ 52.

Die Steuerbeträge sind spätestens innerhalb 4 Wochen nach der Zahlungsaufforderung fällig und beim Rechnungsführer zu bezahlen. Bei der Feststellung des Steuerbedarfs kann der Synagogengemeinderat die Fälligkeit und Zahlung der Steuern anders regeln.

§ 53.

(1) Befristungen können einzelnen Steuerpflichtigen vom Synagogengemeinderat, innerhalb des Rechnungsjahres auch vom Vorsteher der Synagogengemeinde, gewährt werden.

(2) Einzelnen bedürftigen Steuerpflichtigen kann vom Synagogengemeinderat die Steuer ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 54.

(1) Die zwangsweise Einziehung rückständiger Gemeindesteuern erfolgt nach den über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen. Zuständig sind die Ämter oder die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in deren Amts- oder Stadtbezirk der Sitz des Synagogengemeinderats der betreffenden Synagogengemeinde ist, oder,

wenn die Hebung der Steuern einer Amtskasse oder einer anderen öffentlichen Kasse übertragen ist (§ 38 Abs. 2), diese nach den für sie maßgebenden Bestimmungen über die Erhebung und Einziehung staatlicher Abgaben.

(2) Der Antrag ist vom Synagogengemeinderat oder Landesauschuß (§ 62 Abs. 2) schriftlich zu stellen unter Anlegung einer als richtig bescheinigten Liste der Steuerpflichtigen, gegen welche die Zwangsvollstreckung erfolgen soll.

(3) Der zwangsweisen Einziehung unterliegen auch die erstattungspflichtigen Einspruchskosten (§ 56 Abs. 2).

§ 55.

(1) Rückständige Gemeindesteuern verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des Rechnungsjahres, in das der Fälligkeitstermin der Steuer bezw. der letzten Rate fällt.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch eine an den Steuerpflichtigen nach der Fälligkeit gerichtete Mahnung, durch den Antrag auf Zwangsvollstreckung oder durch Befristung. Mit Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die letzte Mahnung erfolgt, der Antrag auf Zwangsvollstreckung gestellt oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist.

§ 56.

(1) Die Kosten der Veranlagung und Erhebung der Gemeindesteuern fallen der Synagogengemeinde zur Last.

(2) Die Kosten, die durch die gelegentlich eines Einspruchsverfahrens erfolgenden Ermittlungen veranlaßt werden, sind von dem Steuerpflichtigen der Synagogengemeinde zu erstatten, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen. Die Festsetzung der Kosten erfolgt durch den Synagogengemeinderat. Die Kosten sind innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

(3) Die Kosten der Ablieferung oder Zahlung der Steuerbeträge (Porto, Bestellgeld) hat der Steuerpflichtige zu tragen.

d) Gebühren der Synagogengemeinden.

§ 57.

Die Synagogengemeinden können auf Grund einer Gebührenordnung Gebühren für die Benutzung ihrer Vermögensstücke und Einrichtungen erheben unter der Voraussetzung, daß für Bedürftige Nachlaß oder Ermäßigung der Gebühren stattfindet.

§ 58.

Die Einführung oder Veränderung einer Gebührenordnung (§ 29) bedarf auch der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 59.

Die auf Grund einer Gebührenordnung fälligen Gebühren unterliegen der zwangsweisen Einziehung nach § 54.

e) Haushalt und Rechnung der Synagogengemeinde.

§ 60.

Das Rechnungsjahr der Synagogengemeinde läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 61.

(1) Der Synagogengemeinderat hat mit Zuziehung des Rechnungsführers für jedes Rechnungsjahr, unter Zugrundelegung der Einnahmen und Ausgaben des vom Rechnungsführer verwalteten Gemeindevermögens, einen Haushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben der Synagogengemeinde — Gemeindefaushaltsplan — zu entwerfen.

(2) Der Synagogengemeinderat hat gemäß § 29 den Haushalt festzustellen und über die zur Deckung des Fehl-

betrages aufzubringenden Steuern zu beschließen. Jedoch ist eine zweite Lesung erforderlich, wenn eine Änderung des Verteilungsmaßstabes der Steuer beschlossen ist.

(3) Die Feststellung muß spätestens gegen den 15. März geschehen.

(4) Vor dem 1. April ist dem Landesauschuß eine Ausfertigung des festgestellten Haushalts mitzuteilen; ebenso dem Rechnungsführer, der sie der demnächstigen Rechnung anzulegen hat.

§ 62.

(1) Wenn die Bildung eines Synagogengemeinderats unterbleibt oder die Synagogengemeinde die Aufbringung der für ihre Bedürfnisse (§ 35 Abs. 2) notwendigen Mittel oder die Erfüllung einer ihr nach Recht oder Herkommen obliegenden Verpflichtung ablehnt oder unterläßt, so kann der Landesauschuß durch einen schriftlichen Bescheid an den Synagogengemeinderat die Einstellung der hierfür erforderlichen Ausgaben und Steuern in den Haushalt der Synagogengemeinde und die Erhebung dieser Steuern anordnen. Dieser Bescheid tritt insoweit an die Stelle des festgestellten Haushalts und des Steuerbeschlusses des Synagogengemeinderats.

(2) Der Landesauschuß kann den Bescheid auf Kosten der Synagogengemeinde durch geeignete Anordnungen zur Ausführung bringen, insbesondere die Veranlagung und Hebung der Steuern veranlassen.

(3) Beabsichtigt der Landesauschuß einen solchen Bescheid zu erlassen oder zu seiner Ausführung Anordnungen zu treffen, so ist zuvor der Synagogengemeinderat darüber zu hören.

(4) Der Bescheid kann durch Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden (§ 107 Ziff. 3).

§ 63.

(1) Der Synagogengemeinderat hat für die ordnungsmäßige Ausführung des festgestellten Haushalts zu sorgen.

(2) Der Vorsteher des Synagogengemeinderats weist innerhalb des Haushalts die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die Gemeindefasse an. Ersparungen bei einem Posten dürfen auf einen anderen nicht übertragen werden.

(3) Der Rechnungsführer darf ohne Anweisung keine Einnahmen erheben und keine Zahlungen leisten. Er ist nicht befugt, auch nicht auf Anweisung des Vorstehers, solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlage vorgesehen sind.

(4) Eine Ausnahme von dieser Bestimmung bilden diejenigen Einnahmen und Ausgabenätze, welche in dem Haushalt von der Notwendigkeit einer Anweisung ausdrücklich ausgenommen sind.

(5) Werden Abweichungen vom Haushalt notwendig, und sind die Abweichungen erheblich, oder erweisen sich die eingestellten Mittel als unzureichend, so ist ein Nachtrag nach den vorstehenden Vorschriften über den Haushalt aufzustellen. Der Landesausschuß kann die Aufstellung eines Nachtrags nach § 62 anordnen, wenn im Laufe des Rechnungsjahres unvorhergesehene notwendige Ausgaben zu machen sind.

§ 64.

(1) Die Synagogengemeindefasse befindet sich in Gewahrsam des Rechnungsführers.

(2) Der Rechnungsführer hat alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeindefasse in die vorgeschriebenen Register einzutragen.

§ 65.

Zum Zwecke der Überwachung des Kassenwesens hat der Vorsteher des Synagogengemeinderats

1. über die von ihm erteilten Hebungs- und Zahlungsanweisungen ein Tagebuch (Kontobuch) zu führen;
2. von Zeit zu Zeit unter Zuziehung eines Beisitzers Kassenuntersuchungen anzustellen, die vorhandenen Rückstände zu prüfen und bei befundener Unordnung oder Nachlässigkeit die geeigneten Anordnungen zu deren Abhülfe sowie etwaige Sicherheitsmaßregeln zu treffen;
3. beim Wechsel des Rechnungsführers unter Zuziehung der Beisitzer oder deren Ersatzmitglieder die Übergabe des Kassenbestands und der Dienstpapiere zu leiten.

§ 66.

(1) Anleihen für die Synagogengemeinde (§ 29) sind nur zulässig zur Abtragung gekündigter Schulden oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteil dienender Ausgaben, deren sonstige Deckung nicht ohne Überbürdung der Gemeindeangehörigen erfolgen kann. Der Anleihebeschluss muß auch die näheren Bedingungen für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe enthalten.

(2) Der Synagogengemeinderat hat für die richtige Durchführung des Tilgungsplans zu sorgen.

§ 67.

Rückständige Einnahmen, die durch das Einziehungsverfahren oder einen Beschluss des Synagogengemeinderats als uneinbringlich festgestellt sind, werden vom Synagogengemeinderat zum Abgang verfügt.

§ 68.

(1) Der Rechnungsführer hat alljährlich auf Grund des Haushalts die Rechnung aufzustellen und unter Beifügung aller Einnahme- und Ausgabebelege spätestens bis

zum 1. Juli dem Vorsitzenden des Synagogengemeinderats einzureichen.

(2) Der Rechnung ist eine Übersicht über das Vermögen der Gemeinde, einschließlich etwaiger Fonds und Stiftungen, beizufügen.

(3) Bleibt der Rechnungsführer ohne Befristung länger als 3 Monate im Rückstand, so hat der Synagogengemeinderat den Rechnungsführer zur Herausgabe der Papiere anzuhalten und die Rechnung auf seine Kosten durch einen anderen Rechnungsverständigen aufstellen zu lassen.

§ 69.

(1) Die Rechnung wird vom Synagogengemeinderat einer Prüfung durch einen von ihm gewählten Rechnungsprüfer unterworfen und mit deren Ergebnis und den nötigen Erklärungen des Rechnungsführers auf 14 Tage an einem vom Synagogengemeinderat bestimmten Orte öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden des Synagogengemeinderats schriftlich oder zu Protokoll zu erheben. Die Vorsitzende des Synagogengemeinderats hat auf der Rechnung die Form der Bekanntmachung, die Zeit und den Ort der Auslegung und die fristgemäße Erhebung oder Nichterhebung von Einwendungen zu bescheinigen.

(2) Darauf hat der Synagogengemeinderat die Rechnung nebst allen Verhandlungen, insbesondere den erhobenen Einwendungen, nochmals zu prüfen und über diese und die danach vorzunehmende Feststellung des Rechnung Beschlufs zu fassen. Das Feststellungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Synagogengemeinderats zu unterzeichnen.

(3) Sodann hat der Vorsteher des Synagogengemeinderats den Rechnungsschlufs anzufertigen und dem Rechnungss-

fürher zur Nachachtung und Anlegung bei der nächsten Rechnung mitzuteilen. Der Rechnungsschluß muß vor dem 1. Dezember bewirkt werden.

§ 70.

Eine Abschrift des Rechnungsschlusses hat der Vorsteher des Synagogengemeinderats unter Anlegung einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres dem Landesauschuß vor dem 31. Dezember zu übersenden.

§ 71.

Die Rechnung wird von dem Vorsteher des Synagogengemeinderats aufbewahrt.

III. Die Landesgemeinde.

1. Vertretung und Verwaltung der Landesgemeinde.

a) Landesgemeinderat.

§ 72.

Die Landesgemeinde wird vertreten durch den Landesgemeinderat, der zugleich die Geschäfte der Landesgemeinde verwaltet und die leitende und beaufsichtigende Behörde der Synagogengemeinden ist, insoweit nicht die Wahrnehmung dieser Aufgaben dem Landesauschuß übertragen ist (§ 85).

§ 73.

(1) Der Landesgemeinderat ist insbesondere berufen:

- a) allgemeine Anordnungen zu treffen über Angelegenheiten sowohl der Landesgemeinde, als auch der Synagogengemeinden; Gesetzgebung;
- b) den Landesrabbiner zu wählen (§ 87) und die Gehaltsordnung für ihn festzustellen;

- c) über die Umlegung und Erhebung von Steuern für die Landesgemeinde, sowie über die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Gewährleistungen zu Lasten der Landesgemeinde zu beschließen;
- d) den jährlichen Haushaltsplan über Einnahmen und Ausgaben der Landesgemeindefasse, „Rabbinatsfasse“, festzustellen und die abgelegte Rechnung des vorangehenden Jahres zu prüfen und festzustellen;
- e) die Mitglieder des Landesausschusses zu wählen (§ 86 Abs. 1);
- f) die Mitglieder des Dienstgerichts zu wählen (§ 95 Abs. 2);
- g) die von den Synagogengemeinderäten beschlossenen Gemeindefassungen zu genehmigen (vergl. § 8 Ziffer 7).

(2) Die allgemeinen Anordnungen (a) bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, insoweit sie sich auf das Steuerwesen beziehen (Steuerordnungen).

Sie sind den Angehörigen der Landesgemeinde bekannt zu machen und treten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

aa. Zusammensetzung und Wahl.

§ 74.

(1) Der Landesgemeinderat besteht aus:

- a) dem Landesrabbiner als Vorsitzendem. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird für die Dauer der Wahlperiode vom Landesgemeinderat aus seiner Mitte gewählt und soll seinen Wohnsitz möglichst in Oldenburg haben;
- b) den Vorstehern sämtlicher Synagogengemeinden;

c) Abgeordneten, die von den Angehörigen jeder Synagogengemeinde, die bei der Wahl der Synagogengemeinderäte stimmberechtigt sind, auf Grund des allgemeinen, unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahlrechts nach einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, und zwar sind zu wählen in einer Gemeinde mit:

100—200 Gemeindeangehörigen 1 Abgeordneter und für jedes weitere angefangene Hundert ein Abgeordneter mehr.

(2) Für jeden Abgeordneten ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Maßgebend für die den Wahlen der Abgeordneten zugrunde zu legende Anzahl der Gemeindeangehörigen ist die letzte Volkszählung.

§ 75.

Wählbar sind alle bei der Wahl der Synagogengemeinderäte stimmberechtigten Angehörigen der Jüdischen Religionsgesellschaft, Männer und Frauen, die mindestens ein Jahr lang ihren Wohnsitz im Landesteil Oldenburg gehabt haben. Die §§ 15 Ziffer 2 und 3, 16, 19 und 20 finden hier entsprechende Anwendung.

Das Nähere bestimmt die anliegende Wahlordnung.

§ 76.

Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten zum Landesgemeinderat erlischt ferner:

- a) durch Verzicht;
- b) durch Aufgabe des Wohnsitzes im Landesteil Oldenburg;

§ 77.

Die Wahl zum Landesgemeinderat erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Synagogengemeinderats und zwar gleichfalls für einen Zeitabschnitt von vier Jahren.

bb. Geschäftsordnung.

§ 78.

- (1) Der Landesgemeinderat ist alljährlich mindestens einmal zu berufen.
- (2) Die Berufung geschieht durch den Vorsitzenden.
- (3) Sie muß außerdem binnen 4 Wochen erfolgen, wenn der Landesauschuß oder der dritte Teil der Abgeordneten es beantragen.

§ 79.

Die Sitzungen des Landesgemeinderats werden mit Gebet oder Schriftwort eingeleitet und mit Gebet geschlossen.

§ 80.

- (1) Jedes Mitglied hat bei der erstmaligen Versammlung des Landesgemeinderats folgendes feierliche Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe hierdurch vor Gott, als Mitglied des Jüdischen Landesgemeinderats die Verfassung und Ordnung der Jüdischen Landesgemeinde genau zu beachten und mit meinen besten Kräften für die Förderung der jüdischen Religion und ihrer Befenner einzutreten“.

- (2) Die Ablegung des Gelöbnißes geschieht in der Form, daß jedes einzelne Mitglied das ihm vom Vorsitzenden vorgelesene Gelöbniß mit „Amen“ beantwortet.

§ 81.

- (1) Die Mitglieder des Landesgemeinderats sind Vertreter der ganzen jüdischen Landesgemeinde und an Aufträge oder Weisungen der Wähler nicht gebunden.
- (2) Sie werden bei allen Beschlüssen und Abstimmungen sich nur von der Achtung vor dem Gesetz und ihrer eigenen gewissenhaften Überzeugung leiten lassen.

§ 82.

(1) Die Verhandlungen des Landesgemeinderats sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß des Landesgemeinderats ausgeschlossen werden.

§ 83.

Die Mitglieder des Landesgemeinderats erhalten Tagegelder und Reisekosten nach den Beschlüssen des Landesgemeinderats. Die Mitglieder, die am Orte der Versammlung des Landesgemeinderats wohnen, erhalten jedoch nur die Hälfte.

§ 84.

(1) Zur Beschlußfähigkeit des Landesgemeinderats ist die Ladung seiner sämtlichen Mitglieder und die Anwesenheit von zwei Drittel derselben erforderlich. Die Beschlußfassung geschieht nach einfacher Stimmenmehrheit. Wer bei einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist, darf an der Verhandlung darüber nicht teilnehmen.

(2) Bei Stimmgleichheit wird nach dem Beschluß des Landesgemeinderats in derselben oder in der folgenden Sitzung nach etwaiger weiterer Erörterung die Abstimmung wiederholt; ergibt sich dann nochmals Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Im übrigen verbleibt es bei der bisherigen Geschäftsordnung für den Landesgemeinderat vom 15. Oktober 1859 bis dahin, daß dieser sich eine neue Geschäftsordnung selbst gegeben hat. Jedoch gehen die im § 11 und im § 15 daselbst dem Landesrabbiner beigelegten besonderen Befugnisse auf den Landesauschuß über und eine schriftliche Abstimmung des Landesgemeinderats findet nicht mehr statt.

b) Der Landesausschuß.

§ 85.

(1) Der Landesausschuß ist berufen, für den Landesgemeinderat die laufenden Geschäfte zu erledigen, seine Verhandlungen vorzubereiten, seine Beschlüsse auszuführen und die Landesgemeinde vor den Behörden zu vertreten.

(2) Im Besonderen liegt ihm ob:

1. die Tagesordnung für die Versammlungen des Landesgemeinderats und Ort und Zeitpunkt derselben festzusetzen;
2. die Rabbinatskasse und die allgemeinen Fonds zu verwalten, namentlich den Haushaltsplan der Rabbinatskasse aufzustellen, die Jahresrechnung vorzuprüfen und den Rechnungsschluß anzufertigen;
3. die gesamte Geschäftsführung der Synagogengemeinden zu überwachen und sie zur Beobachtung der Gesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften anzuhalten;
4. die Synagogengemeinden zu den ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen und Einrichtungen aufzufordern, und wenn diese Aufforderung ohne Erfolg bleibt, das Nötige auf Kosten der Synagogengemeinde ausführen, auch die erforderlichen Mittel in den Haushalt eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen (§ 62);
5. über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Synagogengemeinderäte zu entscheiden;
6. den Steuerbetrag der Landessteuer auf die einzelnen Steuerpflichtigen umzulegen und über deren Einsprüche gegen ihre Heranziehung oder Veranlagung zu beschließen;
7. den Rechnungsführer und die etwaigen Diener der Landesgemeinde anzustellen;

8. die Wahl des Landesrabbiners vorzubereiten und für die Wahl nach § 87 Vorschläge zu machen;
9. in dringenden Fällen, wo Gefahr eintreten könnte und die vorherige Beschlußfassung des Landesgemeinderats nicht tunlich sein würde, vorläufig allgemeine Anordnungen zu treffen, gegebenenfalls auch die Aufwendung von Mitteln über den Haushalt hinaus zu bewilligen.

Die verfügten vorläufigen Anordnungen sind baldtunlichst dem Landesgemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen und sofort außer Kraft zu setzen, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.

§ 86.

(1) Der Landesausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich dem Landesrabbiner als Vorsitzendem und 4 vom Landesgemeinderat gewählten Mitgliedern. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Landesausschuß aus seiner Mitte gewählt und soll seinen Wohnsitz möglichst in Oldenburg haben. Die Wahlen erfolgen für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßig erfolgter Einladung außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, und beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Für den Landesausschuß zeichnet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

2. Landesrabbiner.

§ 87.

Der Landesrabbiner wird vom Landesgemeinderat, dem der Landesausschuß hierfür mindestens zwei geeignete Bewerber vorzuschlagen hat, gewählt (§ 73 b).

§ 88.

Voraussetzung für die Bewerbung um das Amt des Landesrabbiners ist der Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit und der Nachweis einer entsprechenden theoretischen und praktischen Vorbildung, körperlicher Gesundheit und Unbescholtenheit.

§ 89.

(1) Für die dienstlichen Rechte und Pflichten des Landesrabbiners finden die Bestimmungen des Oldenburgischen Zivilstaatsdienergesetzes sinngemäß Anwendung, insoweit nicht nachfolgend etwas Anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Anstellung des Landesrabbiners ist für die Dauer von fünf Jahren eine widerrufliche. Innerhalb dieses Zeitraums steht dem Landesrabbiner und der Landesgemeinde ein vierteljähriges Kündigungsrecht zu.

(3) Das Gehalt des Landesrabbiners wird vom Landesgemeinderat unter Einstufung in die Besoldungsgruppen der Oldenburgischen Staatsbeamten festgesetzt und regelt sich weiterhin nach den für diese jeweilig geltenden Grundsätzen.

(4) Der unwiderruflich angestellte Landesrabbiner hat Anspruch auf Wartegeld und Ruhegehalt, sowie auf Fürsorge für seine Hinterbliebenen in derselben Weise wie die Oldenburgischen Staatsbeamten.

§ 90.

(1) Der Landesrabbiner wird durch den Vorsitzenden des Landesgemeinderats in einer außerordentlichen Versammlung desselben auf die treue und gewissenhafte Wahrnehmung seines Amtes mittels nachstehenden Gelöbnisses verpflichtet:

„Ich gelobe hierdurch vor Gott, als Landesrabbiner die Verfassung und Ordnung der Jüdischen Landesgemeinde genau zu beachten und mit meinen besten

Kräften für die Förderung der jüdischen Religion und ihrer Befenner einzutreten“ und in sein Amt eingeführt.

(2) Seine Anstellungsurkunde wird vom Landesauschuß ausgefertigt. Von diesem ist dabei der Beginn der ruhegehaltsberechtigten Dienstzeit festzusetzen und in die Urkunde einzutragen.

§ 91.

(1) Dem Landesrabbiner liegt die geistliche Leitung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg, die Wahrnehmung der geistlichen Amtshandlungen und die Aufsicht über die religiösen und rituellen Einrichtungen und Anstalten, über die Gottesdienste und über den Religionsunterricht in den Synagogengemeinden ob.

(2) Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

1. die Oberaufsicht über Lehre, Kultus, Zucht, Verfassung;
2. die Zustimmung zur Anstellung der Religionslehrer, Vorsänger und Schächter (§ 8 Ziffer 3 Abs. 2);
3. die Visitation der einzelnen Synagogengemeinden und die Anordnung der Abstellung vorgefundener Mängel;
4. die Anordnung außerordentlicher Gottesdienste.

(3) Ferner liegt dem Landesrabbiner die Leitung und Überwachung des Gottesdienstes in der Synagogengemeinde zu Oldenburg ob.

§ 92.

Dem Landesrabbiner steht alljährlich ein angemessener Urlaub zu, der vom Landesauschuß zu bewilligen ist.

§ 93.

Zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung, mit der eine fortlaufende Vergütung verbunden ist, oder zur Betreibung

eines Gewerbes seitens des Landesrabbiners ist die Genehmigung des Landesausschusses erforderlich. Diese ist jederzeit widerruflich.

§ 94.

Der Landesgemeinderat kann unter Übernahme der Beiträge auf die Rabbinatskasse bestimmen, daß der Landesrabbiner einer Pensions- oder Versicherungsanstalt beizutreten habe. In diesem Falle kommen die aus der Anstalt gewährten Bezüge auf die Versorgungsbezüge des Landesrabbiners oder seiner Hinterbliebenen zur Anrechnung.

§ 95.

(1) Für die Behandlungen dienstlicher Verfehlungen des Landesrabbiners finden die Vorschriften des Gesetzes der Evangelischen Landeskirche, betreffend die Disziplinarbestrafung der Kirchenbeamten, vom 7. April 1886 / 12. November 1920 mit folgenden Änderungen entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle des Oberkirchenrats tritt der Landesausschuß und darin an die Stelle des Landesrabbiners sein Stellvertreter;

2. an die Stelle der Artikel 20 und 21 daselbst treten folgende Bestimmungen:

Das Disziplinargericht besteht

- a) aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß;
- b) aus zwei Rabbinern einer anderen, womöglich benachbarten jüdischen Religionsgesellschaft;
- c) aus einem Mitgliede des Landesausschusses, das dieser für die Dauer seiner Mitgliedschaft zu bestimmen hat;
- d) aus drei Mitgliedern des Landesgemeinderats.

Den Vorsitzenden und die zu b) und d) genannten Mitglieder wählt der Landesgemeinderat alsbald nach seinem Zusammentritt, den Vorsitzenden und die zu b) genannten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes, die zu d) genannten Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode.

(3) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist zugleich ein Ersatzmann zu wählen.

(4) Der Landesausschuß bestimmt, wer die Untersuchung zu führen hat, und wer Schriftführer des Dienstgerichts sein soll.

(5) Der Landesausschuß hat nicht das Recht, auf Grund der Artikel 16 und 17 und des Artikels 31 Abs. 1 des Gesetzes auf eine Ordnungsstrafe zu erkennen. Sein auf Grund der letzteren Bestimmung gefaßter Beschluß ist unanfechtbar.

(6) Zur Hauptverhandlung vor dem Dienstgericht haben auch die übrigen Mitglieder des Landesausschusses Zutritt.

d) Die Religionslehrer, Vorbeter und Schächter.

§ 96.

(1) In jeder Synagogengemeinde, in der ein Bedürfnis dafür vorliegt, gegebenenfalls für mehrere Synagogengemeinden gemeinschaftlich, sind ein oder mehrere Religionslehrer anzustellen, die zugleich das Amt des Vorbeters und Schächters wahrzunehmen haben. Die Entscheidung über das Bedürfnis steht dem Landesgemeinderat zu.

(2) Der Wirkungskreis und die dienstlichen Obliegenheiten sowie die rechtliche Stellung der Religionslehrer werden vom Landesgemeinderat geregelt.

(3) Für die Dienstbezüge der Religionslehrer sowie die ihnen und ihren etwaigen Hinterbliebenen zustehenden Versorgungsgebühren sind die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für die Oldenburgischen Volksschullehrer maßgebend. Das Nähere bestimmt der Landesgemeinderat.

e) Der Rechnungsführer.

§ 97.

(1) Der Rechnungsführer wird vom Landesausschuß gegen vertragsmäßige Vergütung angenommen.

(2) Die Annahme ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Seine Obliegenheiten werden durch eine vom Landesausschuß zu erlassene Dienstanweisung geregelt.

2. Steuern und Haushalt.

§ 98.

(1) Die Landesgemeinde ist berechtigt, zur Deckung der durch ihre Bedürfnisse verursachten Ausgaben allgemeine Steuern zu erheben, soweit ihr dafür andere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

(2) Als solche Ausgaben gelten insbesondere:

a) die Ausgaben für die Befoldung des Landesrabbiners einschließlich des Ruhegehaltes und der Versorgungsbezüge für seine Hinterbliebenen;

b) die Kosten der Rechnungsführung der Rabbinatskasse;

c) die Geschäftskosten des Landeskommunalrates, des Landesausschusses und des Landesrabbiners, einschließlich der Tagegelder und Auslagen der Abgeordneten und des Landesrabbiners;

d) die Kosten der Unterstützung der Synagogengemeinden zur Erhaltung des Kultus, insbesondere des Religionsunterrichts.

(3) Außerdem können die Kosten anderer auf Herkommen beruhender oder zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses einer größeren Anzahl von Angehörigen der Jüdischen Religionsgesellschaft dienender Einrichtungen auf den Haushalt der Landesgemeinde übernommen werden.

Dasselbe gilt von den Kosten von Maßnahmen zur Förderung des Judentums oder jüdischer Anstalten und Einrichtungen im Allgemeinen.

§ 99.

Die allgemeinen Steuern (Landessteuern) werden von dem Landesausschuß auf die einzelnen Angehörigen der Landesgemeinde umgelegt. Die §§ 36—56 finden entsprechende Anwendung. Für den Synagogengemeinderat tritt der Landesausschuß ein (vergl. § 107, Ziffer 2).

§ 100.

Das Rechnungsjahr der Landesgemeinde läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 101.

Der vom Landesausschuß aufgestellte (§ 85 Abs. 2 Ziffer 2) und vom Landesgemeinderat festgestellte (§ 73d) Haushaltsplan ist dem Rechnungsführer der Rabbinatskasse zur Nachachtung mitzuteilen und von diesem der von ihm alljährlich aufzustellenden Rechnung der Rabbinatskasse zugrunde zu legen. Diese ist unter Beifügung aller Einnahme- und Ausgabebelege spätestens bis zum 1. Juli dem Vorsitzenden des Landesausschusses einzureichen.

§ 102.

Die Rechnung der Rabbinatskasse ist von dem Landesausschuß einer Vorprüfung zu unterziehen und mit deren Ergebnis und den nötigen Erklärungen des Rechnungsführers auf 14 Tage an einem vom Landesausschuß bestimmten Orte öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist unter Ausgabe des Ortes und der Zeit öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb der Auslegungsfrist beim Vorsitzenden des Landesausschusses schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Dieser hat auf der Rechnung die Form der Bekanntmachung, die Zeit und den Ort der Auslegung und die fristgemäße Erhebung oder Nichterhebung von Einwendungen zu bescheinigen.

§ 103.

Die Rechnung wird dem Landesgemeinderat bei seiner nächsten Versammlung vorgelegt und, nachdem sie von zwei von ihm aus seiner Mitte gewählten Prüfern geprüft, und über die Prüfungsbemerkungen und die erhobenen Einwendungen entschieden ist, vom Landesgemeinderat festgestellt.

§ 104.

Auf Grund der festgestellten Rechnung ist vom Landesausschuß der Rechnungsschluß anzufertigen und dem Rechnungsführer zur Nachachtung und Anlegung bei der nächsten Rechnung mitzuteilen.

§ 105.

Die näheren Bestimmungen über das Rechnungs- und Kassenwesen werden vom Landesausschuße getroffen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Beschwerden.

§ 106.

(1) Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen eines Synagogengemeinderats kann Beschwerde beim Landesausschuß erhoben werden.

(2) Die Beschwerde muß innerhalb einer Frist von 7 Tagen von der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung, der Entscheidung oder des Beschlusses an schriftlich eingebracht und innerhalb einer weiteren Frist von ferneren 3 Wochen begründet werden.

(3) Die Beschwerde hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten des Synagogengemeinderats keinen Aufschub leidet und dies in der Verfügung ausgesprochen ist.

§ 107.

(1) In nachstehenden Fällen findet die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht statt:

1. gegen Entscheidungen des Landesausschusses auf die Beschwerde eines Steuerpflichtigen über seine Heranziehung oder Veranlagung zu Steuern und Abgaben der Synagogengemeinden;
2. gegen den Beschluß des Landesausschusses über den Einspruch eines Steuerpflichtigen gegen seine Heranziehung oder Veranlagung zur Landessteuer;
3. gegen eine Anordnung des Landesausschusses, durch die ein Steuerbeschluß einer Synagogengemeinde ersetzt oder eine Zwangseintragung in den Haushalt derselben erfolgt ist;
4. gegen Entscheidungen des Landesausschusses über das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Synagogengemeinderat und zum Landesgemeinderat;
5. gegen die Entscheidungen des Landesausschusses über die Richtigkeit der Wählerlisten und die Gültigkeit der Wahlen zum Synagogengemeinderat und zum Landesgemeinderat;
6. gegen Entscheidungen des Ministeriums der Kirchen und Schulen über die Versagung der Genehmigung von Steuerordnungen der Synagogengemeinden oder der Landesgemeinde.

(2) Die Rechtsbeschwerde hat in den unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 angegebenen Fällen keine aufschiebende Wirkung, jedoch dürfen im Fall unter Ziffer 4 Wahlen zum Ersatz der für ungültig erklärten Wahlen vor rechtskräftig ergangener Entscheidung nicht vorgenommen werden.

(3) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden:

- a) daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe, oder
- b) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(4) Die Frist zur Einlegung und Begründung einer Rechtsbeschwerde beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung.

§ 108.

(1) Das Recht der Erhebung einer Beschwerde steht nur demjenigen zu, in dessen persönliche Rechte oder rechtlich anerkannte Interessen der Beschluß, die Verfügung oder die Entscheidung unmittelbar eingegriffen hat.

(2) Mitgliedern der Synagogengemeinde, welche durch Verfügungen und Beschlüsse des Synagogengemeinderats die Interessen der Gemeinde verletzt glauben, steht ein Beschwerderecht deshalb nicht zu. Sie können jedoch ihre Ansichten, nachdem solche bei dem Synagogengemeinderat vergeblich geltend gemacht sind, bei dem Landesauschuß vorbringen, der sie prüfen und das etwa Erforderliche verfügen wird.

2. Amtsverschwiegenheit.

§ 109.

(1) Die Mitglieder der Körperschaften und Behörden der Jüdischen Religionsgesellschaft haben über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Insbesondere haben die Behörden und ihre Mitglieder sowie die bei der Veranlagung und Erhebung der Gemeinde- und Landessteuer beteiligten Personen die Ver-

hältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich erfahren haben, strengstens geheim zu halten und dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt verwerten. Die Vorschriften der §§ 10 und 376 der Reichsabgabenordnung*) finden entsprechende Anwendung.

3. Öffentliche Bekanntmachungen.

§ 110.

Öffentliche Bekanntmachungen des Landesgemeinderats, des Landesausschusses und des Landesrabbiners erfolgen in den „Oldenburgischen Anzeigen“.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 111.

Diese Gemeindeordnung und die angeschlossene Wahlordnung für den Landesgemeinderat treten am Tage ihrer Verkündung im Gesetzblatt für den Landesteil Oldenburg in Kraft.

*) Anmerkung. § 376 der RAO. in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 20. Nov. 1925 (RGBl. I S. 339) lautet:

„Beamte (§ 10 Abs. 1—4), die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die sie dienstlich oder bei Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten erfahren haben, anderen unbefugt mitteilen, oder Betriebs- oder Gewerbegeheimnisse, die sie in gleicher Weise erfahren haben, unbefugt verwerten, werden mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen worden, den Steuerpflichtigen zu schädigen, so kann statt der Geldstrafe oder neben ihr auf Gefängnis sowie auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Im Falle des ersten Absatzes tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist das Landesfinanzamt oder der Steuerpflichtige, dessen Interesse verletzt ist“.

§ 112.

Der beim Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung bestehende Landesgemeinderat und die dann bestehenden Synagogengemeinderäte bleiben solange in Wirksamkeit, bis die Neuwahlen nach dieser Gemeindeordnung vollzogen sind, und die neuen Körperschaften sich gebildet haben.

§ 113.

(1) Nach dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung hat alsbald die Neuwahl der Synagogengemeinderäte und des Landesgemeinderats zu erfolgen. Die Wahlordnung wird vom bisherigen Landesgemeinderat mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen erlassen.

(2) Vom Landesgemeinderat ist die Genehmigung des Ministeriums zu dieser Wahlordnung herbeizuführen und demnächst die Neuwahl der Synagogengemeinderäte anzuordnen.

(3) Der neugewählte Landesgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung die Wahlmitglieder des Landesauschusses.

§ 114.

Die erste Wahlperiode (§ 19) der neugewählten Synagogengemeinderäte ist vom 1. April des Jahres an zu rechnen, in dem diese Gemeindeordnung in Kraft tritt.

§ 115.

Die von dem beim Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung im Amte befindlichen Landesrabbiner und von den zu dieser Zeit im Amte befindlichen Religionslehrern nach den bisherigen Gesetzen aus ihrer Anstellung erworbenen Rechte und Ansprüche, insbesondere die ihnen oder ihren etwaigen Hinterbliebenen zustehenden Besoldungs- oder Versorgungsansprüche bleiben ihnen gewährleistet.

§ 116.

Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Gesetze und Bestimmungen des früheren Landesgemeinderats werden aufgehoben.

§ 117.

Änderungen dieser Gemeindeordnung können vom Landesgemeinderat nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Namens und im Auftrage des Jüdischen Landesgemeinderats.

Dr. de Haas, Landesrabbiner.

Die in der vorstehenden Gemeindeordnung für die Synagogengemeinden und die Landesgemeinde der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg enthaltenen Steuerordnungen im Sinne der §§ 8 ff. des Gesetzes vom 28. März d. J., betr. die Berechtigung der Jüdischen Religionsgesellschaft im Landesteil Oldenburg zur Erhebung von Steuern, werden hierdurch genehmigt.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Die Jüdische Religionsgesellschaft, §§ 1—3 (Landes- gemeinde)	85—86
II. Die Synagogengemeinden, §§ 4—71	86—112
1. Im allgemeinen, §§ 4—7	86—87
2. Vertretung und Verwaltung, §§ 8—34	88—98
a) Der Synagogengemeinderat, §§ 8—30	88—97
aa) Zusammensetzung und Wahl, §§ 11—23	89—94
bb) Geschäftsordnung, §§ 24—30	94—97
b) Der Rechnungsführer, §§ 31—33	98
c) Synagogengemeindediener, § 34	98
3. Gemeindesteuern und Haushalt, §§ 35—71	99—112
a) Besteuerungsrecht, §§ 35 u. 36	99—100
b) Steuerpflicht, § 37	100
c) Verfahren, §§ 38—56	101—107
d) Gebühren, §§ 57—59	107
e) Haushalt und Rechnung, §§ 60—71	107—112
III. Die Landesgemeinde, §§ 72—105	112—125
1. Vertretung und Verwaltung, §§ 72—97	112—123
a) Der Landesgemeinderat, §§ 72—84	112—116
aa) Zusammensetzung und Wahl, §§ 74—77	113—114
bb) Geschäftsordnung, §§ 78—84	115—116
b) Der Landesauschuß, §§ 85 u. 86	117—118
c) Der Landesrabbiner, §§ 87—95	118—122
d) Religionslehrer und Vertreter, § 96	122
e) Der Rechnungsführer, § 97	123
2. Steuern und Haushalt, §§ 98—105	123—125
IV. Gemeinsame Bestimmungen, §§ 106—110	125—128
1. Beschwerden, §§ 106—108	125—127
2. Amtsverschwiegenheit, § 109	127—128
3. Öffentliche Bekanntmachungen, § 110	128
V. Übergangs- und Schlußbestimmungen, §§ 111—117	128—130

Anlage zu den §§ 23 und 75 der Gemeindeordnung.**Wahlordnung****für Synagogengemeinderats- und Landes-
gemeinderatswahlen.**

§ 1.

Jede Synagogengemeinde bildet einen Wahlkreis.

§ 2.

Der Synagogengemeinderat hat spätestens zwei Monate vor den Wahlen eine alphabetisch geordnete Liste der stimmberechtigten Gemeindemitglieder aufzustellen.

§ 3.

Die Listen sind vom Synagogengemeinderat eine Woche lang zur Einsicht und Einbringung von Einsprüchen an einem jedermann zugänglichen Orte auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen.

Zwischen dem Ende der Auslegungszeit und dem Wahltermin muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

§ 4.

Während der Auslegungszeit kann jeder Beteiligte gegen die Listen beim Synagogengemeinderat schriftlich oder zu Protokoll, unter Angabe der Gründe, Einspruch erheben, über den dieser innerhalb 7 Tagen zu entscheiden hat.

Innerhalb 7 Tagen nach Mitteilung der Entscheidung des Synagogengemeinderats kann dagegen Beschwerde beim Landesausschuß eingelegt werden, dessen Entscheidung vor

dem Wahltag abgegeben werden muß. Die Entscheidung des Landesausschusses kann innerhalb eines Monats durch Rechtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

§ 5.

Auch nach Ablauf der Auslegungszeit kann ein Gemeindeglied aus den Listen gestrichen oder auf seinen Antrag wegen später erfolgten Erwerbs des Wahlrechts eingetragen werden.

Die beabsichtigte Streichung sowie die Ablehnung des Eintragungsantrags ist dem Beteiligten unter Angabe der Gründe vom Synagogengemeinderat mitzuteilen. Der Beteiligte kann hiergegen nach Maßgabe des § 4 Einspruch erheben. Die Streichung darf erst nach Erledigung des Beschwerdeverfahrens erfolgen.

§ 6.

Die Gültigkeit der Wahlen kann wegen unrichtiger Eintragungen in den ordnungsmäßig ausgelegten Listen nicht angefochten werden, falls gegen die Unrichtigkeit nicht nach den §§ 4 und 5 Einspruch eingelegt ist.

§ 7.

Die regelmäßigen Wahlen sollen im Monat Februar stattfinden.

§ 8.

Zeit und Ort der Wahlversammlung, sowie die Namen der ausscheidenden Mitglieder, Ersatzmitglieder, Landsgemeinderatsmitglieder und deren Ersatzmänner, ferner die Anzahl der Neuzuwählenden sind vom Vorsteher des Synagogengemeinderats 14 Tage vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

§ 9.

Die Wahlen geschehen unter dem Vorsitz und der Leitung des Vorstehers der Synagogengemeinde oder seines Stell-

vertreters und unter Zuziehung eines womöglich beeidigten Protokollführers und zweier oder mehrerer, von der Wahlversammlung aus ihrer Mitte zu bezeichnenden Urkundspersonen. Falls kein Protokollführer zur Hand ist und auch keinem Mitgliede der Versammlung die Protokollführung übertragen werden kann, hat der Vorsitzende dies im Protokoll zu vermerken und dann selbst das Protokoll zu führen.

Der Synagogengemeinderat kann die Leitung der Wahl dem Landesrabbiner übertragen.

§ 10.

Nur diejenigen sind zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt, welche in der im § 2 benannten Liste aufgeführt stehen.

Zu der Wahlversammlung haben nur die Stimmberechtigten Zutritt.

Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung ist unstatthaft.

Anderer als auf die Wahlen bezügliche Gegenstände dürfen in der Wahlversammlung nicht zur Verhandlung gebracht werden. Insbesondere ist jede Wahlagitation unzulässig.

§ 11.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung und handhabt die Ordnung während derselben, darf aber weder durch Empfehlung oder Vorschläge noch auf sonstige die Freiheit der Abstimmung beschränkende Weise in die Wahlen sich einmischen.

Zweifel und Streitigkeiten, die bei der Wahlverhandlung vorkommen, werden von dem Vorsitzenden und den Urkundspersonen nach Mehrheit der Stimmen, wobei im Falle der Stimmgleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt, mit der Wirkung endgültig entschieden, daß es dabei für die Wahlhandlung sein Bewenden behält.

§ 12.

Es finden getrennte Wahlgänge statt für

1. den Vorsteher,
2. die Beisitzer,
3. die von der Gemeinde zu wählenden Mitglieder des Landesgemeinderats,
4. die Ersatzmitglieder des Synagogengemeinderats,
5. die Ersatzmänner der Landesgemeinderatsmitglieder.

§ 13.

Die Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.

Die Stimmzettel sind verdeckt von dem Wahlberechtigten in Person dem Vorsitzenden zu übergeben und von diesem uneröffnet in die vor ihm und dem Protokollführer stehende Wahlurne zu legen.

Der Vorsitzende und die Urkundspersonen haben bei der Abgabe der Stimmzettel die Wahlberechtigung jedes Abstimmenden in der Wählerliste zu kontrollieren.

§ 14.

Sobald das Ziehen der gesammelten Stimmzettel begonnen hat, darf kein Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die abgegebenen Stimmzettel sind von dem Vorsitzenden oder den Urkundspersonen einzeln aus der Wahlurne herauszunehmen und zum Zwecke der Eintragung in die vom Protokollführer zu führende und in das Wahlprotokoll aufzunehmende oder ihm anzulegende Abstimmungsliste laut zu verlesen.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr oder weniger Namen als erforderlich, so wird dadurch die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben. Es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht geschrieben zu betrachten. Unleserliche Namen oder solche, bei denen es zweifelhaft bleibt, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, werden ebenfalls als nicht geschrieben betrachtet.

§ 15.

Nach Beendigung der Stimmzählung wird das Wahlergebnis von dem Vorsitzenden festgestellt.

Für die Wahl des Vorstehers des Synagogengemeinderats ist die absolute, für die der Beisitzer, der Ersatzmitglieder des Synagogengemeinderats, der Mitglieder des Landesgemeinderats und deren Ersatzmänner die relative Mehrheit entscheidend.

Ist ein Gewählter nicht wählbar oder lehnt er die Wahl ab, so gilt der als gewählt, der nach den sonst Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat. Über die Zulässigkeit der Ablehnung siehe § 17 der Gemeindeordnung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet, soweit erforderlich, das Los.

§ 16.

Nach der Stimmzählung sind die sämtlichen Stimmzettel zu versiegeln und bis zum Ablauf der in § 17 bemerkten Frist und bis zur Erledigung der innerhalb derselben etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 17.

Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach geschehener Verlesung vom Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer zu unterzeichnen und so-

dann mit der Abstimmungsliste zur Einsicht der Wahlberechtigten auf 14 Tage öffentlich auszulegen; Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Abschrift des Protokolls ist sofort nach Beendigung der Wahlhandlung dem Landesauschuß mitzuteilen.

§ 18.

Innerhalb der Auslegungszeit kann jeder Stimmberechtigte wegen des stattgehabten Wahlverfahrens beim Landesauschuß Beschwerde erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Gegen die Entscheidung des Landesauschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung die Rechtsbeschwerde beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden.

§ 19.

Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen sind.

§ 20.

Nach jeder Wahl ist die Zusammensetzung des Synagogengemeinderats durch den Landesrabbiner öffentlich bekannt zu machen.

§ 21.

Der Landesauschuß, und zum ersten Male der Landesrabbiner, wird den Synagogengemeinderäten die Anzahl der Neuzuwählenden vor jeder Wahl rechtzeitig mitteilen.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Vorstehende Wahlordnung ist vom Landesgemeinderat beschlossen.

Dr. de Haas.
Landesrabbiner.

Die vorstehende Wahlordnung für Synagogengemeinderats- und Landesgemeinderats-Wahlen der Jüdischen Religionsgesellschaft wird hierdurch genehmigt.

Oldenburg, den 11. April 1927.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.